

# Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft Bingen e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

- 1) Die am 11.03.2009 gegründete Vereinigung führt die Bezeichnung „Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft Bingen e. V.“. Sie ist beim Amtsgericht Mainz unter Register-Nummer 90AR184/09 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz der Vereinigung ist Bingen/Rhein.
- 3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 11.03.2009 und ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, die folgenden Jahre beginnen jeweils am 01.01.

### § 2 Zweck und Aufgabe der Vereinigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dazu zählt der Erhalt und die Pflege des historischen Lebensortes der hl. Hildegard auf dem Rupertsberg. Der Verein hält die Erinnerung an die Person wach und verbreitet ihre Botschaften in umfassender Weise in der Öffentlichkeit. Das Hildegardis-Gewölbe soll öffentlich zugänglich sein, sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen und vorrangig für Vorträge und Seminare mit Themen zu Hildegard von Bingen genutzt werden. Entsprechende Veranstaltungen werden vom Vorstand beschlossen. Der Verein wirbt Förderer, die durch Spenden die Ziele des Vereins unterstützen und Stifter, für eine noch zu gründende Hildegard-Stiftung Bingen.
- 2) Der Verein tritt als Mieter gegenüber dem Vermieter des Anwesens auf.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft e.V., Bingen am Rhein können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder wählen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die sich besondere Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben bzw. sich in besonderer Weise um die Verbreitung des Wissens um / über Hildegard von Bingen gekümmert haben.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) den Tod des Mitgliedes.
- 2) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
- 3) Nichtzahlung des Beitrages von ordentlichen Mitgliedern  
Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende automatisch.
- 4) Ausschluss
  - a) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins gehandelt oder dessen Ansehen geschädigt hat. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
  - b) Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses verbleiben die gezahlten Beiträge dem Verein.

## § 5 Organe der Vereinigung

Der Verein zur Erhaltung des Rupertsberges e. V. hat folgende Organe:

- 1.) die Mitgliederversammlung  
und
- 2.) den Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 unterliegen der alleinigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
  - a) die Wahl des 1. Vorsitzenden
  - b) die Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers und der Beigeordneten
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - f) Satzungsänderungen
  - g) die Auflösung der GesellschaftDie Beschlüsse zu a) bis e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse zu f) und g) bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung im Wortlaut verteilt werden. Die Abstimmung erfolgt öffentlich; auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die geheime Wahl beschließen.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom I. Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.

- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu termingerecht eingeladen worden ist.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom I. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem I. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu fünf Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem I. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird vom I. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Sitzungsteilnehmer beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß und mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich geladen worden sind.

Die Beschlüsse kommen mit

Einfacher Stimmenmehrheit zustande.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

1. Vorsitzenden.

Bei Rechtsgeschäften über € 1.000,00 bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des des kompletten Vorstandes.

- 4) Zu den Vorstandssitzungen können zur Beratung weitere Personen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes müssen zurücktreten, wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entzieht. Der Antrag auf Vertrauensentzug muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt sein.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Soweit nicht der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung vorbehalten ist (§ 6 Nr.1), beschließt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
- 6) Der Kassierer ist für das Vereinsvermögen verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung eine ordentliche Buchführung vorzunehmen. Er leistet aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung die notwendigen Zahlungen. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.
- 7) 8. Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll zu führen.

- 8) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vergütung darf die Höhe des haftungsbefreienden Einkommens nach § 31a BGB nicht überschreiten.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie geben jährlich das Ergebnis der Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

### **§ 9 Beiträge**

- 1) Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Spenden und Beiträge dürfen nur zur Förderung der Aufgaben der Vereinigung verwendet werden.

### **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft Bingen e.v. fällt das Vermögen an die Klosterstiftung St. Hildegard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung zu verwenden hat.

### **§ 11 Sonstiges**

Die Satzung ist in deutscher Sprache abgefasst.

Stand Januar 2020